

Antrag auf Feststellung von Behinderungen

nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und auf Ausstellung eines Ausweises



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt
- Referat Schwerbehindertenrecht -

Eingangsstempel

Aktenzeichen

Amt	BAT	BU - lfd. Nr.	PZ

Die nachstehend erbetenen personenbezogenen Daten werden benötigt, um über Ihren Antrag nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) entscheiden zu können. Bitte beantworten Sie die Fragen sorgfältig und vollständig - möglichst in Maschinen- oder Blockschrift - das beschleunigt die Erledigung. Für behinderte Menschen ab vollendetem 10. Lebensjahr ist der Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch mit einem Passbild versehen. Wenn Sie erwarten, dass ein Behinderungsgrad von mindestens 50 festgestellt wird, fügen Sie Ihrem Antrag ein Passbild (34 x 46 mm) bei. Auf der Rückseite des Passbildes vermerken Sie bitte Ihren Namen und Geburtsdatum.

Ihre Angaben werden mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert. Sie werden darauf hingewiesen (§ 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), dass diese Angaben für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlich sind. Nach § 60 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches sind Sie verpflichtet, diese Angaben zu machen.

Beiliegendes Merkblatt zur Ausfüllung des Antragsvordruckes bitte beachten!

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Angaben zur Person

1.1	Name	
1.2	Namenszusatz	
1.3	Vorname	
1.4	Geburtsdatum	Geschlecht 1 = männlich 2 = weiblich
1.5	Straße / Hausnummer	
1.6	PLZ / Wohnort	
1.7	Telefon-Nr. tagsüber zu erreichen unter Vorwahl Rufnummer	
1.8	Staatsangehörigkeit	
1.9	Weitere Wohnsitze (auch Auslandswohnsitze)	

1.10	Bevollmächtigter
	<input type="checkbox"/> Bitte Vollmacht beifügen
1.11	Gesetzlicher Vertreter
	Bei Minderjährigen und Personen, für die ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, bitte Namen, Vornamen und Anschrift des gesetzlichen Vertreters oder bestellten Pflegers angeben und ggf. beglaubigte Kopie der Bestallungsurkunde vorlegen.
	Name, Vorname

	Straße / Hausnummer

	PLZ / Wohnort

1.12	Aufenthaltsbescheinigung
	Ausländer bitte amtliche Bescheinigung über die Aufenthaltserlaubnis bzw. -berechtigung oder beglaubigte Abschrift/ Ablichtung der Erlaubnis beifügen oder nebenstehende Bescheinigung durch die zuständige Ausländerbehörde vollziehen lassen.
	Grenzarbeiter bitte Arbeitsbescheinigung Ihres jetzigen Arbeitgebers und Nachweis über Ihren Wohnsitz im Ausland beifügen.
	Der Antragsteller hält sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf. Aufenthaltserlaubnis/ Niederlassungserlaubnis
	erteilt am _____ gültig bis _____
	nicht erforderlich gem. _____
	Ausländerbehörde

	(Datum, Stempel, Unterschrift)

2. Angaben über die Behinderung

Soll eine bzw. mehrere bestimmte Behinderungen nicht im Bescheid festgestellt/ berücksichtigt werden? Ggf. welche?		
2.1	Welche körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen sollen festgestellt werden?	Ursachenschlüsselzahl ▶
	a)	<input type="checkbox"/>
	b)	<input type="checkbox"/>
	c)	<input type="checkbox"/>
	d)	<input type="checkbox"/>
	e)	<input type="checkbox"/>
	f)	<input type="checkbox"/>
		Bitte zu jeder Behinderung die jeweils zutreffende Schlüsselzahl eintragen
		1 = angeborene Behinderung
		2 = Arbeitsunfall (einschl. Wege- und Betriebswegeunfall), Berufskrankheit
		4 = Verkehrsunfall soweit nicht Arbeitsunfall (2)
		5 = häuslicher Unfall soweit nicht Arbeitsunfall (2)
		6 = sonstiger Unfall
		7 = Kriegs-, Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung
		9 = sonstige Krankheit (einschl. Impfschaden, ohne Berufskrankheit)
		10 = sonstige Ursachen

Achtung: Bei Eintragung des Ursachenschlüssels 2 oder 7 bitte auch Punkt 2.5 ausfüllen

2.2	Infolge meiner Gesundheitsstörungen bin ich
	<input type="checkbox"/> G erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr
	<input type="checkbox"/> aG außergewöhnlich gehbehindert → <input type="checkbox"/> auf ständige Benutzung eines Rollstuhls angewiesen
	<input type="checkbox"/> H hilflos
	<input type="checkbox"/> RF ständig gehindert, an öffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen
	<input type="checkbox"/> B auf die Mitnahme einer Begleitperson bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln angewiesen
	<input type="checkbox"/> Bl blind → <input type="checkbox"/> hochgradig sehbehindert
	<input type="checkbox"/> 1. Kl. bei Reisen mit der Deutschen Bahn AG oder ihren Tochtergesellschaften durch Schädigungsfolgen im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes/ Bundesentschädigungsgesetzes auf die Unterbringung in der 1. Wagenklasse angewiesen.
	<input type="checkbox"/> Gl gehörlos → <input type="checkbox"/> gehindert, mich trotz Hörhilfe ausreichend zu verständigen

Bitte beachten Sie hierzu den Pkt. 2. im beigelegten Merkblatt

2.3	Üben Sie eine Erwerbstätigkeit aus?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Führen Sie ein Kraftfahrzeug?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

2.4	Haben Sie bereits einmal bei einem Versorgungsamt bzw. beim Referat Schwerbehindertenrecht im Landesverwaltungsamt einen Antrag nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gestellt?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn ja , Anschrift des Amtes und Geschäftszeichen		

2.5	Wurde von einer anderen Verwaltungsbehörde bereits eine Feststellung über das Vorliegen einer Behinderung, eines Grades der MdE oder Schädigung (GdS) getroffen und/oder läuft ein entsprechendes Verfahren (z.B. Berufsgenossenschaft, Kriegsbeschädigung)?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja (Bitte Feststellungsbescheide oder -unterlagen beifügen.)	
	Für folgende Behinderungen	Höhe der festgestellten MdE	Verwaltungsbehörde

2.6	Falls Sie blind oder fast erblindet sind: Haben Sie bereits einen Antrag nach dem Landesblindengeldgesetz gestellt?	
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Wenn nein , wünschen Sie, dass wir Ihnen ein entsprechendes Antragsformular zusenden?		
	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

2.7	Sie sind Empfänger von Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz?	
	<input type="checkbox"/> nein	Geben Sie bitte Anschrift der zahlenden Behörde an und ob Sie Pflegeleistungen nach Pflegestufe I, II oder III erhalten?
	<input type="checkbox"/> ja	Sozialamt Krankenkasse

3. Angaben über ärztliche Behandlungen (Von der Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben hängt auch die Bearbeitungsdauer ab)

3.1	Name und Anschrift Ihres Hausarztes	im letzten Halbjahr aufgesucht	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Wichtiger Hinweis:
Befinden sich alle medizinischen Unterlagen bei Ihrem Hausarzt, brauchen Sie zu Ziffer 3.2 keine weiteren Angaben machen.

3.2	Von welchen Ärzten sollen wegen der geltend gemachten Gesundheitsstörungen außerdem noch aktuelle medizinische Unterlagen eingeholt werden?		
	von - bis	Name und Anschrift des behandelnden Arztes	wegen welcher Gesundheitsstörungen

3.3	Krankenhausbehandlung wegen der geltend gemachten Gesundheitsstörungen in den letzten 5 Jahren		
	von - bis genaues Datum d. Aufnahme- und Entlassungstages	Name und Anschrift des Krankenhauses, der Abteilung/ Station oder des Chef-/ Stationsarztes	wegen welcher Gesundheitsstörungen Bitte angeben: A = Ambulant, S = Stationär

3.4	Kurbehandlungen wegen der geltend gemachten Gesundheitsstörungen in den letzten 5 Jahren		
	von - bis	Name und Anschrift der Kuranstalt und des Kostenträgers (z.B. Rentenversicherungsträger oder Krankenkasse einschl. Versicherungsnummer)	wegen welcher Gesundheitsstörungen

3.5	Bei welchen bisher nicht angegebenen Stellen befinden sich weitere die Gesundheitsstörungen betreffende Unterlagen, insbesondere ärztliche Gutachten, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder usw.?	
	Stelle/ Anschrift	über welche Gesundheitsstörungen

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und keinen weiteren Antrag auf Feststellung der Minderung der Erwerbstätigkeit (MdE) bzw. des Grades der Behinderung (GdB) oder Ausstellung eines Ausweises über die Schwerbehinderteneigenschaft gestellt habe. Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können.

Änderungen des Wohnsitzes, die bis zur Entscheidung über diesen Antrag eintreten, werde ich unverzüglich mitteilen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesverwaltungsamt
 - die für die Feststellung erforderlichen Auskünfte einholt und
 - die medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundberichte, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder) von Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen in dem Umfange bezieht, wie diese Aufschluss über die von mir geltend gemachten Behinderungen geben können.

Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinem Antrag nicht eingeschränkt habe, auch auf Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen/ Behandlungen.

Die Einwilligungserklärung gilt für das mit diesem Antrag eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich genehmige die Verwertung der Auskünfte und Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt geworden sind, für eigene gesetzliche Aufgaben, z.B. einem anderen Gutachter oder an andere Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Arbeitsamt, Berufsgenossenschaft) auch für deren gesetzliche Aufgaben offenbart werden dürfen, soweit sie für die genannten Zwecke erforderlich sind (§ 69 Abs.1 Nr.1 SGB X i.V.m. § 76 Abs. 2 SGB X). Weiterhin erkläre ich mich einverstanden, dass ich dem widersprechen kann und dass ich einen Widerspruch in diesem Verfahren zur Versagung oder Entziehung der hier beantragten Feststellungen/ Leistungen und Ausweisausstellung führen kann, nachdem ich auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden bin und eine mir gesetzte angemessene Frist verstrichen ist (§ 66 SGB I).

Raum für etwaige Einschränkungen des Einverständnisses:	
Beigefügt sind:	
<input type="checkbox"/>	Passbild (auf Rückseite bitte Namen und Geburtsdatum vermerken)
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers oder gesetzlichen Vertreters	

Einverständniserklärung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass das Landesverwaltungsamt die für die Feststellung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderlichen Auskünfte einholt und die medizinischen Unterlagen (insbesondere Entlassungsberichte, Zwischenberichte, Befundberichte, Untersuchungsbefunde, Röntgenbilder) von Ärzten, Krankenanstalten, Behörden, Sozialleistungsträgern und gleichgestellten Stellen in dem Umfange bezieht, wie diese Aufschluss über die von mir geltend gemachten Behinderungen geben können.

Diese Erklärung erstreckt sich, soweit ich meinen Antrag nicht eingeschränkt habe, auch auf die Unterlagen über psychiatrische, psychoanalytische und psychotherapeutische Untersuchungen/ Behandlungen.

Die Einverständniserklärung gilt für das mit dem Antrag nach dem SGB IX eingeleitete Verwaltungsverfahren und für ein evtl. anschließendes Widerspruchsverfahren. Sie bezieht sich auch auf die während des Verfahrens eintretenden Sachverhalte und angefertigten Unterlagen.

Ich genehmige die Verwertung der Auskünfte und Unterlagen im Feststellungsverfahren und entbinde die beteiligten Ärzte insoweit von Ihrer Schweigepflicht.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die Daten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen bekannt geworden sind, für eigene gesetzliche Aufgaben, z.B. einem anderen Gutachter oder an andere Sozialleistungsträger auch für deren gesetzliche Aufgaben offenbart werden dürfen, soweit sie für die genannten Zwecke erforderlich sind (§ 69 Abs.1 SGB X i.V.m. § 76 Abs.2 SGB X).

Raum für etwaige Einschränkungen des Einverständnisses:

Merkblatt zum Antragsvordruck

1. Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch

Das für den Wohnort zuständige Referat des Landesverwaltungsamtes stellt auf Antrag die Behinderungen und den darauf beruhenden Grad der Behinderung (GdB) fest. Es erteilt hierüber einen Bescheid.

Was eine Behinderung ist, ergibt sich aus § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und lässt sich sinngemäß so zusammenfassen: Eine Behinderung ist die Auswirkung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, die auf einen regelwidrigen körperlichen, geistigen und seelischen Zustand beruht. Regelwidrig ist der Zustand, der von dem für das Lebensalter typischen abweicht.

Vorübergehende Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind keine Behinderungen im Sinne des SGB IX. Vorübergehend ist eine Beeinträchtigung dann, wenn sie nicht länger als 6 Monate dauert. Der GdB wird nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt.

Eine solche Feststellung wird nicht getroffen, wenn die Behinderung und der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bereits in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung (z.B. im Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Landesverwaltungsamtes) festgestellt worden sind, es sei denn, Sie machen weitere Behinderungen oder ein sonstiges Interesse an einer anderweitigen Feststellung geltend.

Beträgt der im Feststellungsbescheid, im Rentenbescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung festgestellte GdS mindestens 50, stellt das Landesverwaltungsamt einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch und den GdB aus.

1.1 Schwerbehinderte Menschen

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem GdB von wenigstens 50, sofern sie rechtmäßig im Bundesgebiet wohnen, sich gewöhnlich aufhalten oder eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben.

Die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch wird kraft Gesetzes, also bereits bei Eintritt der Behinderung und nicht erst mit Feststellung durch das Landesverwaltungsamt erworben.

1.2 Gleichgestellte

Auf Antrag sollen Personen, mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30 einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie wegen ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Die Gleichstellung wird durch die für den Wohnort zuständige Arbeitsagentur ausgesprochen. Der Antrag ist daher unter Vorlage des Feststellungsbescheides des Landesverwaltungsamtes bei der Arbeitsagentur zu stellen. Sollten Sie bereits im Besitz eines sonstigen Bescheides mit einem entsprechenden GdS sein, können Sie sich unter Vorlage des Bescheides unmittelbar an die Arbeitsagentur wenden.

1.3 Antrag auf Neufeststellung

Das Landesverwaltungsamt kann Feststellungen über die Behinderung, den Grad der Behinderung und die gesundheitlichen Merkmale ändern, wenn in den Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Wesentlich ist eine Änderung nur dann, wenn eine Behinderung hinzutritt oder wegfällt, sich der GdB durch Verschlimmerung oder Besserung der Behinderung um wenigstens 10 nach oben oder unten ändert oder wenn Merkmale im Ausweis zusätzlich vermerkt oder wegfallen sollen.

2. Feststellung gesundheitlicher Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen für behinderte Menschen

Neben dem Grad der Behinderung sind vielfach weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Das Landesverwaltungsamt trifft in dem Verfahren nach dem SGB IX stets auch die hierfür erforderlichen Feststellungen.

Werden gesundheitliche Merkmale festgestellt, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen sind, werden die entsprechenden Merkmale in den Ausweis eingetragen.

Die Merkmale haben folgende Bedeutung:

G

Erheblich beeinträchtigt in seiner Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder als Folge von Anfällen oder Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

Die Feststellung berechtigt zu Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

aG

Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen z. B. Querschnittsgelähmte, Doppelschenkelamputierte und schwerstbehinderte Menschen, die hinsichtlich der Auswirkung ihrer Behinderung dem vorgenannten Personenkreis gleich zuachten sind.

Die Feststellung berechtigt zu Parkerleichterungen, Kfz-Steuerbefreiung und Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

H

Hilflos ist, wer infolge der Behinderung für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Auch wenn die Hilfe in Form einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Feststellung berechtigt zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer sowie für Kfz-Steuerbefreiung und Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr.

RF

Ständig gehindert, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen ist, wer einen GdB um wenigstens 80 hat und wegen seines Leidens öffentliche Veranstaltungen jeder Art im Freien oder in geschlossenen Räumen – auch mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln wie Rollstuhl, auf Dauer nicht besuchen kann. Dazu gehören schwerbehinderte Menschen, die z.B. wegen Bettlägerigkeit ihre Wohnung nicht verlassen können sowie Personen, die zwar ihre Wohnung verlassen können, aber auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken (z.B. durch Entstellung, Ge-

ruchsbelästigung, ansteckungsfähige Krankheiten, häufige Anfälle, laute Atemgeräusche, lautes Sprechen, Hin- und Herlaufen, aggressives Verhalten). Hilflosigkeit oder außergewöhnliche Gehbehinderung allein schließen die Teilnahmemöglichkeit nicht aus.

Die Feststellung berechtigt zur Rundfunkgebührenbefreiung.

Anspruchsberechtigt für das Merkmal RF sind weiterhin:

- Blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen. Wesentlich sehbehindert sind Personen, bei denen der GdB wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung vorliegt.
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist (GdB wenigstens 50).

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erteilt die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln. Aufgrund der Befreiung von Rundfunkgebührenpflicht gewährt das Fernmeldeamt Gebührenermäßigung im Fernsprechwesen.

B

Zur Mitnahme einer Begleitperson ist berechtigt, wer bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge seiner Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich oder andere regelmäßig fremde Hilfe benötigt.

Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt für eine Begleitperson im öffentlichen Personennahverkehr.

Bl

Blind ist, wer von Geburt an blind ist oder das Augenlicht vollständig verloren hat, als blind ist auch derjenige anzusehen, dessen Sehschärfe so gering ist, dass sie nicht ausreicht, um sich in einer nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe zurechtfinden zu können. Dies ist im allgemeinen der Fall, wenn auf dem besseren Auge nur eine Sehschärfe von nicht mehr als 1/50 besteht oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegend, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzustellen sind.

Die Feststellung berechtigt zur Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, zu Parkerleichterungen, Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer sowie zu Freibeträgen bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

1. KL

Diese Feststellung kommt nur in Betracht für Schwerkriegsbeschädigte und Entschädigungsberechtigte nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit einem GdS von wenigstens 70.

Auf die Benutzung der 1. Wagenklasse ist angewiesen, wer wegen seines körperlichen Zustandes bei Eisenbahnfahrten ständig der Unterbringung in dieser Wagenklasse bedarf.

GI

Gehörlose sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Die Feststellung berechtigt zu Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung.

Beantragen Sie bitte durch Ankreuzen im Antragsformular nur die gesundheitlichen Merkmale, die für Sie in Betracht kommen.

Ein hohes Lebensalter, lange Anfahrtswege, das Fehlen öffentlicher Verkehrsmittel, geringes Einkommen rechtfertigen in keinem Fall die Feststellung von gesundheitlichen Merkmalen nach dem SGB IX.

Wichtiger Hinweis:

Mit Ihrem Antrag wahren Sie bereits wichtige soziale Rechte (z.B. rückwirkender Kündigungsschutz bei späterer Feststellung der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch). Nach Eingang Ihres Antrages im Landesverwaltungsamt erhalten Sie eine Eingangsbestätigung, die Sie im Bedarfsfall Ihrem Arbeitgeber, dem Betriebs- oder Personalrat, der Arbeitsagentur, dem Sozialamt, Rentenversicherungsträger oder Finanzamt zur Kenntnis vorlegen können.

FOLGENDE LEISTUNGEN SIND VON EINER GESONDERTEN ANTRAGSTELLUNG ABHÄNGIG:

- a) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- b) Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss, wenn gleichzeitig eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegt.

Der Antrag auf die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht einschließlich Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss ist an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in 50656 Köln zu richten.

- c) Gewährung von Landesblindengeld/Gehörlosengeld

Der Antrag für die Gewährung von Landesblindengeld/Gehörlosengeld ist an das Landesverwaltungsamt zu richten.

- d) Gewährung von Wohngeld

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens eines schwerbehinderten Menschen werden Freibeträge abgesetzt.

- bei schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 100 oder bei pflegebedürftigen schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 80 oder 90,
- bei schwerbehinderten Menschen mit einem Behinderungsgrad von 80 oder 90 oder bei pflegebedürftigen Menschen mit einem Behinderungsgrad von 50 bis 70.

Der Antrag ist an die zuständige Wohngeldstelle zu richten, die auch über die Höhe des Freibetrages informiert.

Sollten Sie diese Leistungen anstreben, stellen Sie bitte zur Vermeidung von Rechtsnachteilen Ihren Antrag umgehend und warten nicht bis zur Bescheiderteilung nach dem SGB IX.

Diese Leistungen werden frühestens ab Antragseingang bei der für Sie zuständigen Behörde bewilligt.

Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub in der Regel von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

Wenn das Urlaubsjahr bei Erhalt eines Ausweises über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch jedoch bereits abgelaufen bzw. der Zeitpunkt vorbei ist, bis zu dem aufgrund von Tarifverträgen oder anderen Vereinbarungen Urlaub genommen werden kann, so ist grundsätzlich auch der Zusatzurlaub ausgeschlossen.

Wenn der Zusatzurlaub aber vom Arbeitnehmer schon aufgrund seiner Antragstellung nach dem SGB IX vor Ablauf des Urlaubsjahres bzw. vor Ablauf des im Tarifvertrages genannten Zeitpunkts beim Arbeitgeber ausdrücklich beantragt worden ist, muss dieser Zusatzurlaub von Arbeitgeber genehmigt werden.